



## **Werkvertrag – Allgemeine Bestimmungen**

1. Kann der Auftragnehmer infolge Unfalls oder Krankheit den Auftrag nicht selbst ausführen, ist dieser berechtigt und dafür verantwortlich, dem Auftraggeber gleichwertigen Ersatz zur Verfügung zu stellen.
2. Will der Auftraggeber innerhalb der letzten 30 Tage vor dem Anlass vom Vertrag zurücktreten, hat dieser dem Auftragnehmer 50% der Auftragssumme als Ausfallentschädigung zu bezahlen.
3. Urheberrecht: Autorengebühren (SUISA, Schweiz. Ges. für Rechte d. Urheber musikalischer Werke, Tel: 044/ 485 66 66), Konzert- und Tanzbewilligungen sind Sache der Direktion.  
Anlässe im geschlossenen Rahmen sind nicht SUISA pflichtig.
4. Schäden an Geräten und Instrumenten: Für Schäden an Anlagen / Kleider / Fahrzeuge, verursacht durch Besucher oder Helfer, welche nicht zum Künstler gehören, sowie Schäden durch instabile Bühne / Zelt- und sonstige Elemente, Schäden verursacht durch ungenügenden Schutz gegen Regen und Spritzwasser, Diebstahl, sowie Stromfehler haftet die Direktion / der Veranstalter.
5. Die optimale Zufahrt zu den Lokalisationen und Parkplatz vor dem Haus muss gewährleistet sein, wenn das nicht der Fall ist, muss dies vom Auftraggeber organisiert werden. Bei Problemen und nicht Erreichen des Anlasses, wird der Auftrag zu 100% dem Auftraggeber verrechnet.
6. Das Honorar wird wie schriftlich abgemacht bezahlt.
7. Erst ab Erhalt des unterzeichneten Vertrages, gilt unser vereinbarter Termin als verbindlich.
8. Gerichtsstand für sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird Landquart vereinbart.